

## **Einige zum Thema „Frauen mit Behinderung“ relevante Artikel aus der Istanbul-Konvention, nebst entsprechenden Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen**

### **Vorbemerkung**

Zum besseren Verständnis weise ich darauf hin, dass die Titel BRK und eine nachfolgende Zahl sich auf die Nummer der abschließenden Anmerkung des Ausschusses für die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zur Umsetzung der BRK in Deutschland von 2015 im Rahmen des ersten Staatenprüfungsverfahrens beziehen. (Alle abschließenden Bemerkungen sind über die Internetseite des Instituts für Menschenrechte [ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de> ] einsehbar.)

Bei den aufgeführten Artikeln, die teilweise auch nur in Auszügen aufgeführt sind, handelt es sich ausschließlich um Artikel der Istanbul-Konvention.

## **Kapitel I - Zweck, Begriffsbestimmungen, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, allgemeine Verpflichtungen**

### **Artikel 4 - Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung**

"(3) Die Durchführung dieses Übereinkommens [...] insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen [...] einer Behinderung [...] sicherzustellen."

Auch in der Erläuterung Nr. 53 wird das Merkmal „Behinderung“, neben weiteren Merkmalen explizit erwähnt.

### **Artikel 5 Verpflichtung der Staaten und Sorgfaltspflicht**

"(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um ihrer Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten, die von Personen, die nicht im Auftrag des Staates handeln, begangen wurden und zur Bereitstellung von Entschädigung für solche Gewalttaten nachzukommen."

## **Artikel 6 - Geschlechtersensible politische Maßnahmen**

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geschlechterperspektive in die Durchführung und in die Bewertung der Auswirkungen dieses Übereinkommens einzubeziehen und politische Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern und wirksam umzusetzen."

## **Kapitel II - Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung**

### **Artikel 7 - Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen**

"(1) Die Vertragsstaaten treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um landesweit wirksame, umfassende und kontrollierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen [...] und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten politischen Maßnahmen die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen stellen und mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen umgesetzt werden."

### **BRK 36**

In dieser empfiehlt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Deutschland:

„eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

### **Artikel 8 - Finanzielle Mittel**

„Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten.“

### **Erläuterung 67**

„In Anbetracht der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen der Mitgliedstaaten entschieden sich die Verfasser dafür, die Tragweite dieser Verpflichtung auf die Zuweisung angemessener Mittel zu beschränken, d.h. der Zielsetzung oder der umgesetzten Maßnahme angepasste Mittel.“

### **Artikel 9 - Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft**

„Die Vertragsparteien anerkennen, fördern und unterstützen auf allen Ebenen die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen und begründen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.“

## **Erläuterung 69**

"Die Vertragsparteien [...] sind somit dazu aufgefordert, deren Arbeit anzuerkennen, z.B. indem man ihren kompetenten Rat einholt und sie als Partner in die institutionsübergreifende Zusammenarbeit oder in die Umsetzung umfassender politischer Ansätze der Regierung einbindet."

## **Artikel 11 - Datensammlung und Forschung**

Dieser Artikel enthält einen bunten Strauß an Vorgaben – noch einmal genauer dargestellt in den Erläuterungen zu diesem Artikel – zu dem sich die Vertragsstaaten zum Thema Datensammlung und Forschung verpflichten. So auch, dass die Daten genau aufgeschlüsselt sein müssen (1a), die Forschung die Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit von getroffenen Maßnahmen untersuchen muss (1b) und die Daten der Öffentlichkeit zugänglich sind (4).

## **Erläuterung 76**

„Die Verfasserinnen und Verfasser hielten es für sinnvoll, den Vertragsparteien die Wahl der verwendeten Datenkategorien zu überlassen, aber die Daten zu Opfer und Täter bzw. Täterin sollten zumindest nach den Bereichen Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat und Beziehung zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin sowie geographische Eingrenzung und nach sonstigen Faktoren, welche die Vertragsparteien für relevant erachten, z.B. eine Behinderung, untergliedert sein. Die erhobenen Daten sollten sich ebenfalls auf den Anteil der Verurteilungen von Tätern bzw. Täterinnen aller in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten sowie auf die Anzahl der erlassenen Schutzanordnungen beziehen.“

## **BRK 16 (b)**

In dieser empfiehlt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Deutschland "systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu erheben, mit Indikatoren zur Bemessung intersektioneller Diskriminierung, und in seinen nächsten periodischen Bericht analytische Angaben hierzu aufzunehmen."

## **Kapitel III - Prävention**

### **Artikel 12 Allgemeine Verpflichtungen**

„(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt durch natürliche oder juristische Personen zu verhüten.

(3) Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen. [...]

(6) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte der Frauen zu fördern.“

## **Erläuterung 87**

„Im Sinne dieses Übereinkommens sind folgende Personen aufgrund ihrer besonderen Umstände schutzbedürftig: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.“

## **Artikel 13 - Bewusstseinsbildung**

„(1) Die Vertragsparteien fördern regelmäßig Kampagnen oder Programme zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen oder führen solche durch, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen, um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern.

(2) Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.“

## **Artikel 14 - Bildung**

„(1) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.“

## **Artikel 15 - Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen**

„(1) Die Vertragsparteien schaffen für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung oder bauen dieses Angebot aus.“

## **Erläuterung 98**

„Die Aus- und Fortbildung ermöglicht es nicht nur, die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu sensibilisieren, sondern trägt auch zu einem Perspektivenwechsel und einer Verhaltensänderung dieser Fachleute gegenüber den Opfern bei. Des Weiteren verbessert sie die Natur und die Qualität der den Opfern geleisteten Hilfe in erheblichem Maße.“

## **Erläuterung 100**

„Zu den betroffenen Berufsgruppen können Bedienstete der Justizbehörden, Rechtspraktiker, Bedienstete der Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte in den Bereichen Gesundheit, Sozialarbeit und Bildung zählen.“

## **BRK 28 c**

In dieser empfiehlt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der vereinten Nationen Deutschland „die wirksame Schulung des im Justiz-, Polizei- und Strafvollzugsystems tätigen Personals in Bezug auf die Anwendung menschenrechtlicher Normen zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.“

## **Kapitel IV – Schutz und Unterstützung**

### **Artikel 18 - Allgemeine Verpflichtungen**

„(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.

(2) Die Vertragsparteien treffen im Einklang mit dem internen Recht die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen staatlichen Stellen, einschließlich der Justiz, Staatsanwaltschaften, Strafverfolgungsbehörden, lokalen und regionalen Behörden, und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen einschlägigen Organisationen und Stellen beim Schutz und der Unterstützung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gibt; dies kann auch durch die Verweisung an allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, wie sie in den Artikeln 20 und 22 beschrieben werden, geschehen.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass nach Maßgabe dieses Kapitels getroffene Maßnahmen [...] – auf die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, einschließlich der Opfer, die Kinder sind“ eingegangen wird „und diesen Personen zugänglich gemacht werden.“

## **Erläuterung 120**

„Der Begriff ‚schutzbedürftige Personen‘ bezeichnet die in den Anmerkungen zu Artikel 12 aufgeführten Personen.“

### **Artikel 19 - Informationen**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden.“

#### **Erläuterung 124**

„Mit dieser Bestimmung wird nachdrücklich auf die Notwendigkeit eingegangen, die Opfer über die verschiedenen Hilfsdienste und juristischen Mittel, die ihnen offenstehen, zu informieren. Es geht darum, Informationen weiterzugeben, denen das Opfer entnehmen kann, wo es welche Art von Hilfe bekommen kann, [...] und dies zu einem angemessenen Zeitpunkt, d.h. dann, wenn die Opfer sie benötigen. [...] und dies in einer gut zugänglichen Weise. Der Begriff ‚angemessene Informationen‘ bezeichnet Informationen, die befriedigende Antworten auf die Fragen geben, welche das Opfer stellt. Dies kann z. B. einschließen, nicht nur den Namen einer Organisation zu nennen, die Hilfsdienste anbietet, sondern ein Faltblatt mit Kontaktdaten, Öffnungszeiten und genauen Angaben zu den angebotenen Diensten auszuhändigen.“

### **Artikel 20 - Allgemeine Hilfsdienste**

„(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen.  
(2) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, dass Dienste über angemessene Mittel verfügen und dass Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Opfer zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen.“

#### **Erläuterung Nr. 127**

„Gesundheits- und Sozialdienste sind häufig die ersten, die mit den Opfern in Kontakt treten. In Absatz 2 wird darauf bestanden, dass die Dienste die erforderlichen Mittel erhalten, um den Bedürfnissen langfristig zu entsprechen. Es wird auch die Bedeutung einer Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den unterschiedlichen Formen von Gewalt, den speziellen Bedürfnissen der Opfer und den besten Mitteln, um sinnvoll darauf zu reagieren, hervorgehoben.“

### **Artikel 22 - Spezialisierte Hilfsdienste**

„(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.  
(2) Die Vertragsparteien stellen für alle Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und ihre Kinder spezialisierte Hilfsdienste bereit oder sorgen für deren Bereitstellung.“

#### **Erläuterung 132**

„Es ist wichtig sicherzustellen, dass diese Dienste ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer zugänglich sind. Zudem müssen diese Dienste und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die verschiedenen in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt reagieren können und allen Gruppen von Opfern einschließlich schwer zugänglichen Gruppen Hilfe anbieten. Die Arten von Unterstützung, die diese spezialisierten Dienste anbieten müssen, umfassen Schutzeinrichtungen und sichere Unterkünfte, [...]“

## **Artikel 23 - Schutzunterkünfte**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“

## **Artikel 25 - Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.“

## **Kapitel V – Materielles Recht**

### **Artikel 39 - Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung**

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird: [...]  
b) Durchführung eines chirurgischen Eingriffs mit dem Zweck oder der Folge, dass die Fähigkeit einer Frau zur natürlichen Fortpflanzung ohne deren auf Kenntnis der Sachlage gegründete vorherige Zustimmung zu dem Verfahren oder Verständnis dafür beendet wird.“

### **BRK 38 (a)**

Sollte auch in Zusammenhang mit der abschließenden Bemerkung Nr. 38. (a) der Vereinten Nationen Zur Umsetzung der BRK in Deutschland von 2015 gesehen werden. In dieser empfiehlt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Deutschland „[...] § 1905 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben und die Sterilisierung ohne die uneingeschränkte und informierte Einwilligung des/der Betroffenen gesetzlich zu verbieten und sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzten Entscheidung oder der richterlichen Genehmigung.“

### **BGB § 1905 Sterilisation**

„(1) Besteht der ärztliche Eingriff in einer Sterilisation des Betreuten, in die dieser nicht einwilligen kann, so kann der Betreuer nur einwilligen, wenn

1. die Sterilisation dem Willen des Betreuten nicht widerspricht,
2. der Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig bleiben wird,
3. anzunehmen ist, dass es ohne die Sterilisation zu einer Schwangerschaft kommen würde,
4. infolge dieser Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustands der Schwangeren zu erwarten wäre, die nicht auf zumutbare Weise abgewendet werden könnte, und
5. die Schwangerschaft nicht durch andere zumutbare Mittel verhindert werden kann.

Als schwerwiegende Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren gilt auch die Gefahr eines schweren und nachhaltigen Leides, das ihr drohen würde, weil betreuungsgerichtliche Maßnahmen, die mit ihrer Trennung vom Kind verbunden wären (§§ 1666, 1666a), gegen sie ergriffen werden müssten.

(2) Die Einwilligung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Sterilisation darf erst zwei Wochen nach Wirksamkeit der Genehmigung durchgeführt werden. Bei der Sterilisation ist stets der Methode den Vorzug zu geben, die eine Refertilisierung zulässt.“

# **Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen**

## **Artikel 56 - Schutzmaßnahmen**

„(1) Die Vertragsparteien treffen [...] Maßnahmen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeuginnen und Zeugen [...] zu schützen, indem sie insbesondere [...]

(e) den Opfern geeignete Hilfsdienste zur Verfügung stellen, damit ihre Rechte und Interessen in gebührender Weise vorgetragen und berücksichtigt werden.“

## **BRK 28 (a) und (b)**

Sollte auch in Zusammenhang mit der abschließenden Bemerkung Nr. 28. (a) und (b) der Vereinten Nationen Zur Umsetzung der BRK in Deutschland von 2015 gesehen werden. In dieser empfiehlt der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen Deutschland „28 (a) gezielte Maßnahmen zur Steigerung der physischen und kommunikativen Zugänglichkeit von Gerichten, Justizbehörden und anderen Einrichtungen der Rechtspflege zu ergreifen;

28 (b) gesetzgeberische Reformen einzuleiten, dahin gehend, dass in nationalen straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtlichen Verfahren verfahrensbezogene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen vorgesehen werden, unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, taubblinden Personen und Kindern mit Behinderungen.“

Frankfurt, den 26.11.2018